

Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Herdern-Dettighofen

I. Organisation und Behörden

		Aktuell		V1 Versammlung		V2 Urne		
Gebiet	§ 1.	Die Primarschulgemeinde Herdern-Dettighofen umfasst das Gebiet der politischen Gemeinde Herdern und des Weilers Moorwilen der politischen Gemeinde Hüttwilen sowie den Ortsteil Dettighofen der politischen Gemeinde Pfyn.	Gebiet	§ 1.	Die Primarschulgemeinde Herdern-Dettighofen umfasst das Gebiet der politischen Gemeinde Herdern und des Weilers Moorwilen der politischen Gemeinde Hüttwilen sowie den Ortsteil Dettighofen der politischen Gemeinde Pfyn.	Gebiet	§ 1.	Die Primarschulgemeinde Herdern-Dettighofen umfasst das Gebiet der politischen Gemeinde Herdern und des Weilers Moorwilen der politischen Gemeinde Hüttwilen sowie den Ortsteil Dettighofen der politischen Gemeinde Pfyn.
Aufgabe	§ 2.	Die Primarschulgemeinde stellt den Kindergartenbetrieb und den Unterricht der Kinder im primarschulpflichtigen Alter sicher. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Schulgemeinden und öffentlichen Körperschaften zusammenarbeiten.	Aufgabe	§ 2.	¹ Die Primarschulgemeinde erfüllt die ihr durch die kantonale Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben im Bereich des Kindergartens und der Primarschule. ² Sie kann weitere Aufgaben übernehmen, die der Zielsetzung der Schule entsprechen. ² Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Schulgemeinden Vereinbarungen treffen oder mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Organisationen zusammenarbeiten.	Aufgabe	§ 2.	¹ Die Primarschulgemeinde erfüllt die ihr durch die kantonale Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben im Bereich des Kindergartens und der Primarschule. ² Sie kann weitere Aufgaben übernehmen, die der Zielsetzung der Schule entsprechen. ³ Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Schulgemeinden Vereinbarungen treffen oder mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Organisationen zusammenarbeiten.
Organisation	§ 3.	Die Gemeinde bestellt die folgenden Organe: 1. die Präsidentin oder den Präsidenten 2. die übrigen Mitglieder der Schulbehörde 3. die Rechnungsprüfungskommission	Organisation	§ 3.	Die Organe der Gemeinde sind: 1. Die Stimmberechtigten der Schulgemeinde 2. Die Schulbehörde 3. die Präsidentin oder den Präsidenten 4. die Rechnungsprüfungskommission 5. Das Wahlbüro	Organisation	§ 3.	Die Organe der Gemeinde sind: 1. Die Stimmberechtigten der Schulgemeinde 2. Die Schulbehörde 3. die Präsidentin oder den Präsidenten 4. die Rechnungsprüfungskommission 5. Das Wahlbüro
Zusammen-setzung der Schulbehörde	§ 4.	¹ Die Schulbehörde besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie weiteren vier Mitgliedern. ² Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Schulbehörde selbst.	Zusammen-setzung der Schulbehörde	§ 4.	¹ Die Schulbehörde besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie weiteren vier Mitgliedern. ² Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Schulbehörde selbst.	Zusammen-setzung der Schulbehörde	§ 4.	¹ Die Schulbehörde besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie weiteren vier Mitgliedern. ² Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Schulbehörde selbst.
Kompetenzen der Schulbehörde	§ 5.	¹ Die Schulbehörde ist im Rahmen der kantonalen Unterrichtsgesetzgebung und dieser Gemeindeordnung für alle Organisations- und Verwaltungsaufgaben der Gemeinde zuständig. ² Sie legt Besoldungen und Entschädigungen fest, soweit diese nicht durch Gesetze und Verordnungen geregelt sind. ³ Die Schulbehörde kann bestimmte Aufgaben und Befugnisse einem aus ihrem Kreis gebildeten Ausschuss, einem Mitglied der Schulbehörde, der Pflegerin/dem Pfleger oder der Schulleitung übertragen. ⁴ Zur Vorbereitung einzelner Geschäfte kann sie Kommissionen einsetzen oder diese mit der Besorgung von Angelegenheiten eines bestimmten Geschäftsbereiches beauftragen. ⁵ Die Schulbehörde kann einmalige im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben bis zu Fr. 50'000.- und wiederkehrende bis zu Fr. 10'000.- tätigen.	Kompetenzen der Schulbehörde	§ 5.	¹ Die Schulbehörde ist im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung und dieser Gemeindeordnung für alle Organisations- und Verwaltungsaufgaben der Gemeinde zuständig. ² Sie setzt die Entschädigung der Mitglieder der Schulbehörde sowie, soweit sie nicht kantonale geregelt ist, die Besoldung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulgemeinde fest. ³ Sie kann einzelne Aufgaben und Befugnisse oder die Vorbereitung einzelner Geschäfte einem aus ihren Mitgliedern gebildeten Ausschuss, dem Schulpräsidium, einem Mitglied der Schulbehörde, der Schulverwaltung, der Schulleitung oder einer Kommission übertragen. ⁴ Die Schulbehörde kann nicht durch das Gesetz vorgeschriebene oder nicht im Budget enthaltene einmalige Ausgaben bis zu Fr. 50'000.- und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 10'000.- tätigen.	Kompetenzen der Schulbehörde	§ 5.	¹ Die Schulbehörde ist im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung und dieser Gemeindeordnung für alle Organisations- und Verwaltungsaufgaben der Gemeinde zuständig. ² Sie setzt die Entschädigung der Mitglieder der Schulbehörde sowie, soweit sie nicht kantonale geregelt ist, die Besoldung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulgemeinde fest. ³ Sie kann einzelne Aufgaben und Befugnisse oder die Vorbereitung einzelner Geschäfte einem aus ihren Mitgliedern gebildeten Ausschuss, dem Schulpräsidium, einem Mitglied der Schulbehörde, der Schulverwaltung, der Schulleitung oder einer Kommission übertragen. ⁴ Die Schulbehörde kann nicht durch das Gesetz vorgeschriebene oder nicht im Budget enthaltene einmalige Ausgaben bis zu Fr. 50'000.- und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 10'000.- tätigen.
		¹ Die Schulbehörde ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.			¹ Die Mitglieder der Schulbehörde sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.			¹ Die Mitglieder der Schulbehörde sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

Beschlussfassung	§ 6.	² Vorbehältlich von Ausstandsgründen besteht Stimmzwang. ³ Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat.	Sitzungsteilnahme	§ 6	² Im Verhinderungsfall ist die Präsidentin oder der Präsident frühzeitig zu benachrichtigen.	Sitzungsteilnahme	§ 6	² Im Verhinderungsfall ist die Präsidentin oder der Präsident frühzeitig zu benachrichtigen.
Rechnungsprüfungskommission	§ 7.	¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei gewählten Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. ² Sie prüft die Rechnung der Gemeinde in formeller und materieller Hinsicht.	Beschlussfassung	§ 7.	¹ Die Schulbehörde ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. ² Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Mitglieder können abweichende Meinungen zu Protokoll geben. ³ Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat.	Beschlussfassung	§ 7.	¹ Die Schulbehörde ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. ² Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Mitglieder können abweichende Meinungen zu Protokoll geben. ³ Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat.
Schulleitung	§ 8.	Die Schulbehörde setzt eine Schulleitung gemäss § 19 a und b des Gesetzes über die Volksschule und den Kindergarten ein. Sie kann ihr unter Beachtung der kantonalen Vorgaben Aufgaben und Befugnisse übertragen.	Geschäftsordnung	§ 8	Die Schulbehörde gibt sich für ihre Tätigkeit eine Geschäftsordnung. Diese regelt insbesondere die Zusammenarbeit und Kompetenzabgrenzung zwischen Schulbehörde, Schulpräsidium, Schulverwaltung und Schulleitung sowie Kommissionen.	Geschäftsordnung	§ 8	Die Schulbehörde gibt sich für ihre Tätigkeit eine Geschäftsordnung. Diese regelt insbesondere die Zusammenarbeit und Kompetenzabgrenzung zwischen Schulbehörde, Schulpräsidium, Schulverwaltung und Schulleitung sowie Kommissionen.
			Protokoll	§ 9	Über die Verhandlungen der Schulbehörde ist Protokoll zu führen. Das Protokoll muss mindestens enthalten: 1. Ort und Zeit der Verhandlung 2. Name der vorsitzenden Person 3. Zahl und Namen der Anwesenden 4. Traktanden 5. Wahrung des Ausstandes 6. Beschlüsse, bei Abstimmungen und Wahlen auch das Ergebnis Das Protokoll ist an der nächstfolgenden Behördensitzung genehmigen zu lassen.	Protokoll	§ 9	Über die Verhandlungen der Schulbehörde ist Protokoll zu führen. Das Protokoll muss mindestens enthalten: 1. Ort und Zeit der Verhandlung 2. Name der vorsitzenden Person 3. Zahl und Namen der Anwesenden 4. Traktanden 5. Wahrung des Ausstandes 6. Beschlüsse, bei Abstimmungen und Wahlen auch das Ergebnis Das Protokoll ist an der nächstfolgenden Behördensitzung genehmigen zu lassen.
			Amtliche Publikation	§ 10	Die Schulbehörde bestimmt die amtlichen Publikationsorgane in Abstimmung mit den Politischen Gemeinden.	Amtliche Publikation	§ 10	Die Schulbehörde bestimmt die amtlichen Publikationsorgane in Abstimmung mit den Politischen Gemeinden.
			Information und Konsultation	§ 11	¹ Die Schulbehörde informiert aktuell und bürgernah über ihre Tätigkeit und das Schulgeschehen. §7 des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip ist sinngemäss anwendbar. ² Bei Bedarf und insbesondere zur Vorbereitung von wesentlichen Geschäften kann sie Vernehmlassungen, Anhörungen, öffentliche Orientierungsveranstaltungen oder Konsultativabstimmungen durchführen.	Information und Konsultation	§ 11	¹ Die Schulbehörde informiert aktuell und bürgernah über ihre Tätigkeit und das Schulgeschehen. §7 des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip ist sinngemäss anwendbar. ² Bei Bedarf und insbesondere zur Vorbereitung von wesentlichen Geschäften kann sie Vernehmlassungen, Anhörungen, öffentliche Orientierungsveranstaltungen oder Konsultativabstimmungen durchführen.
			Rechnungsprüfungskommission	§ 12	¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Sie konstituiert sich selbst. ² Sie prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung der Gemeinde in formeller und materieller Hinsicht.	Rechnungsprüfungskommission	§ 12	¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Sie konstituiert sich selbst. ² Sie prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung der Gemeinde in formeller und materieller Hinsicht.
					Das Wahlbüro besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Aktuarin oder dem Aktuar der Schulbehörde sowie 3 Mitgliedern aus dem Kreis der Stimmberechtigten.			¹ Das Wahlbüro besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Aktuarin oder dem Aktuar der Schulbehörde sowie 3 Mitgliedern aus dem Kreis der Stimmberechtigten.

			Wahlbüro	§ 13		Wahlbüro	§ 13	² Die drei als Urnenoffizianten eingesetzten Mitgliedern des Wahlbüros werden ohne Durchführung einer Wahl von den Politischen Gemeinden beigezogen. Der Beizug setzt deren Stimmberechtigung in der Schulgemeinde und die Zustimmung der Politischen Gemeinde voraus.
			Schulleitung	§ 14	Die Schulbehörde setzt eine Schulleitung ein. Sie kann ihr unter Beachtung der kantonalen Vorgaben Aufgaben und Befugnisse übertragen.	Schulleitung	§ 14	Die Schulbehörde setzt eine Schulleitung ein. Sie kann ihr unter Beachtung der kantonalen Vorgaben Aufgaben und Befugnisse übertragen.

II. Bestimmungen über die Beschlüsse der Gemeinde

II. Bestimmungen über die Beschlüsse der Gemeinde

II. Bestimmungen über die Beschlüsse der Gemeinde

Befugnisse der Gemeinde	§ 9.	Die Stimmberechtigten wählen die Organe der Gemeinde und entscheiden über folgende Sachgeschäfte:	Befugnisse der Gemeinde	§ 15	¹ Die Stimmberechtigten wählen die zu bestellenden Organe der Gemeinde	Befugnisse der Gemeinde	§ 15	¹ Die Stimmberechtigten wählen die zu bestellenden Organe der Gemeinde.
		1. Festsetzung des Voranschlages und des Steuerfusses;			² Sie entscheiden über folgende Sachgeschäfte:			² Sie entscheiden über folgende Sachgeschäfte:
		2. einmalige Ausgaben von über Fr. 50'000.- und wiederkehrende von über Fr.10'000.-, sofern sie nicht durch das Gesetz vorgeschrieben sind;			1. Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses			1. Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses
		3. Genehmigung der Jahresrechnung;			2. einmalige und neue jährliche Ausgaben, die die Finanzkompetenz der Schulbehörde gemäß §. 5 Abs. 4 überschreiten, sofern sie nicht durch das Gesetz vorgeschrieben oder nicht im Budget enthalten sind			2. einmalige und neue jährliche Ausgaben, die die Finanzkompetenz der Schulbehörde gemäß §. 5 Abs. 4 überschreiten, sofern sie nicht durch das Gesetz vorgeschrieben oder nicht im Budget enthalten sind
		4. Aufnahme von Darlehen;			3. Genehmigung der Jahresrechnung mit Jahresbericht			3. Genehmigung der Jahresrechnung mit Jahresbericht
		5. Erteilung von Prozessvollmachten, sofern die mutmasslichen Kosten eines Rechtsstreites Fr. 10'000.- übersteigen;			4. Erlass eines Gebührenreglements			4. Erlass eines Gebührenreglements
		6. Kauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften und Grundstücken;			5. Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten, sofern die mutmasslichen Kosten eines Rechtstreits die Finanzkompetenz der Schulbehörde gemäss §. 5 Abs 4 übersteigen			5. Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten, sofern die mutmasslichen Kosten eines Rechtstreits die Finanzkompetenz der Schulbehörde gemäss §. 5 Abs 4 übersteigen
		7. Einleitung von Enteignungsverfahren;			6. Grundstücksgeschäfte mit Ausnahme von Grenzbereinigungen			6. Grundstücksgeschäfte mit Ausnahme von Grenzbereinigungen
		8. Antrag auf Grenzänderung oder Zusammenschluss mit anderen Gemeinden.			7. Einleitung von Enteignungsverfahren;			7. Einleitung von Enteignungsverfahren;
		9. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;			8. Antrag auf Grenzänderung oder Zusammenschluss mit anderen Gemeinden.			8. Antrag auf Grenzänderung oder Zusammenschluss mit anderen Gemeinden.
10. Neu zu übernehmende Aufgaben.	9. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung und weiterer allgemeinverbindlicher Reglemente	9. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung und weiterer allgemeinverbindlicher Reglemente						
					10. Übernahme neuer Aufgaben			10. Übernahme neuer Aufgaben
Wahlen und Sachgeschäfte	§ 10.	Die Stimmberechtigten treffen ihre Wahlen und Entscheide an der Gemeindeversammlung.	Wahlen	§ 16.	¹ Die Stimmberechtigten treffen ihre Wahlen und Entscheide an der Gemeindeversammlung. Die Mitglieder der Schulbehörde sowie deren Präsidentin oder Präsident werden an der Gemeindeversammlung gewählt.	Wahlen und Sachgeschäfte	§ 16	¹ Die Mitglieder der Schulbehörde sowie deren Präsidentin oder Präsident werden an der Urne gewählt.
					² Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und des Wahlbüros werden an der Gemeindeversammlung gewählt.			² Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission werden an der Urne gewählt.
								³ Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission können in stiller Wahl gewählt werden. Die Wahlen werden ortsüblich ausgeschrieben. Wahlvorschläge sind bis zum 55. Tag vor dem vorgesehenen Abstimmungstag der Schulbehörde einzureichen. Gehen nicht mehr Vorschläge ein als Mitglieder zu wählen sind, werden die Vorgeschlagenen von der Schulbehörde als in stiller Wahl gewählt erklärt.

								4 Die Abstimmungen finden an der Urne statt.
Wahl- und Abstimmungsverfahren	§ 11.	<p>1 Die Mitglieder der Schulbehörde sowie deren Präsidentin oder Präsident werden geheim gewählt. Die übrigen Wahlen erfolgen offen, wenn nicht mindestens ein Viertel der Stimmenden die geheime Wahl verlangt.</p> <p>2 Über Sachgeschäfte wird offen abgestimmt, sofern nicht ein Viertel der Stimmenden die geheime Abstimmung verlangt.</p> <p>3 Die Gemeindeversammlung kann einzelne Sachgeschäfte der Urnenabstimmung unterstellen.</p>	Sachgeschäfte	§ 17	<p>1 Sachgeschäfte werden an der Gemeindeversammlung entschieden.</p> <p>2 Die Gemeindeversammlung kann einzelne Sachgeschäfte der Urnenabstimmung unterstellen.</p>	Initiative	§ 17	<p>1 Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen beantragt werden, die der Volksabstimmung unterliegen.</p> <p>2 Eine Initiative kommt zustande, wenn sie innerhalb von drei Monaten ab amtlicher Publikation des Initiativbegehrens von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten unterzeichnet worden ist.</p> <p>3 Es gelten die Vorschriften der Kantonsverfassung (KV) und des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht sinngemäss.</p>
Einberufung Der Gemeindeversammlung	§ 12.	<p>1 Die Gemeindeversammlung wird spätestens 14 Tage vor Beginn von der Schulbehörde einberufen.</p> <p>2 Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann beim Schulpräsidium unter Angabe des Abstimmungsgegenstandes die Einberufung einer Gemeindeversammlung verlangen.</p> <p>3 Mit der Einberufung ist den Stimmberechtigten eine Traktandenliste und bei wichtigen Sachgeschäften eine Botschaft der Schulbehörde zuzustellen. Botschaften und Vorlagen können pro Haushalt nur einmal zugestellt werden, sofern nicht ein stimmberechtigtes Haushaltsmitglied die persönliche Zustellung verlangt.</p>	Einberufung Der Gemeindeversammlung	§ 18	<p>1 Die Gemeindeversammlung wird von der Schulbehörde einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn ein Fünftel der Stimmberechtigten bei der Gemeindebehörde schriftlich und unter Angabe der Gründe es verlangt.</p> <p>2 Der Versand der Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung.</p> <p>3 Mit der Einladung sind den Stimmberechtigten eine Traktandenliste und in der Regel die Anträge der Gemeindebehörde bekanntzugeben. Bei wichtigen oder komplexen Sachgeschäften ist eine Botschaft der Schulbehörde zuzustellen. Botschaften und Vorlagen können pro Haushalt nur einmal zugestellt werden, sofern nicht ein stimmberechtigtes Haushaltsmitglied die persönliche Zustellung verlangt.</p>	Anfragerecht	§ 18	<p>1 Mit einer Anfrage kann bei der Schulbehörde die Prüfung und Berichterstattung einer Angelegenheit der Schulgemeinde beantragt werden</p> <p>2 Eine Anfrage wird verbindlich, wenn sie von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten unterzeichnet worden ist.</p> <p>3 Die Schulbehörde hat die Anfrage zu prüfen und spätestens innert einem Jahr nach Einreichung einen Bericht vorzulegen oder eine Informationsveranstaltung durchzuführen.</p>
Verbindlichkeit der Traktandenliste	§ 13.	<p>1 Die Stimmberechtigten können zu Beginn der Versammlung eine Änderung der Reihenfolge der zur Abstimmung vorgeschlagenen Geschäfte beschliessen. Die Aufnahme neuer Traktanden ist nicht zulässig.</p> <p>2 Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden.</p> <p>3 Ein erheblich erklärter Antrag geht zur Prüfung und Berichterstattung an die Schulbehörde. Der Antrag ist innert eines Jahres nach Erheblicherklärung der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.</p>	Verbindlichkeit der Traktandenliste	§ 18	<p>1 Die Stimmberechtigten können zu Beginn der Versammlung eine Änderung der Reihenfolge der zur Abstimmung vorgeschlagenen Geschäfte beschliessen. Die Aufnahme neuer Traktanden ist nicht zulässig.</p> <p>2 Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden als erheblich erklärt werden.</p> <p>3 Ein als erheblich erklärter Antrag geht zur Prüfung und Berichterstattung an die Schulbehörde. Der Antrag ist innert eines Jahres nach Erheblicherklärung der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.</p>			
Protokoll	§ 14	<p>1 Das Protokoll über die Gemeindeversammlung gibt Auskunft über die Anzahl der Anwesenden, die gefassten Beschlüsse und den Verlauf der Diskussion.</p> <p>2 Das Protokoll ist der nächstfolgenden Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.</p>	Protokoll	§ 19	<p>1 Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung ist Protokoll zu führen.</p> <p>2 Das Protokoll muss mindestens enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ort und Zeit der Verhandlung; 2. Name der vorsitzenden Person; 3. Zahl der Anwesenden, 4. Traktanden; 5. Wahrung des Ausstandes; 6. Beschlüsse, bei Abstimmungen und Wahlen auch das Ergebnis; 			

7. den Verhandlungsablauf in summarischer Form sowie die Anträge und Namen der Antragstellenden.

³ Das Protokoll ist der nächstfolgenden Gemeindeversammlung bzw. bei der nächsten Behördensitzung zur Genehmigung zu unterbreiten. Es ist öffentlich.

III. Schlussbestimmungen

III. Schlussbestimmungen

III. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	§ 15	Diese Gemeindeordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft.	Inkrafttreten	§ 20	Diese Gemeindeordnung tritt am ... in Kraft und ersetzt die Gemeindeordnung vom 01.01.2009.	Inkrafttreten	§ 19	Diese Gemeindeordnung tritt am ... in Kraft und ersetzt die Gemeindeordnung vom 01.01.2009.
---------------	------	---	---------------	------	---	---------------	------	---